

- Für Mastrinder der Fj-Generation aus Jersey-Einkreuzungen werden die Preiszuschläge für hohe Mastgewichte wie folgt verändert:
- | | |
|------------------------|----------|
| Mastrinder über 300 kg | 50,—M |
| über 350 kg | 100,— M |
| und | |
| über 400 kg | 200,— M. |
- An ausgewählte LPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen wird für Kälber und Jungrinder aus Charolaise-Einkreuzungen (Fleischrasse) beim Verkauf zur Weitermast ein Preiszuschlag in Höhe von 50,—M/Tier gewährt.
- 1.2. Zur Förderung der Produktion von Gänsen sind deren Erzeugerpreise mit dem Winterpreis für Puten gleichzusetzen und die Preiszuschläge ganzjährig zu gewähren.
 - 1.3. Zur schnellen Überleitung neuer leistungsfähiger Sorten in die Pflanzenproduktion werden für die planmäßige Vorvermehrung von Saat- und Pflanzgut Preiszuschläge gewährt. Die Bereitstellung erfolgt insbesondere für die Stimulierung der Vorvermehrung bei Getreide, Futterhackfrüchten, Zuckerrüben-, Futterpflanzen- und Gemüsesamen, Pflanzkartoffeln sowie für die Saatgutproduktion von Mais entsprechend den Schwerpunktaufgaben der Pflanzenzüchtung.
 - 1.4. Für 1972 sind die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke im Rahmen des übergebenen Limits berechtigt, für LPG, VEG und kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion, in denen schon länger die Hauptproduktionsrichtung Getreide anerkannt ist, die die differenziert festzulegenden Parameter im staatlichen Aufkommen Getreide (einschließlich Ölfrüchte) je ha LN überschreiten und bei denen eine weitere jährliche Steigerung des staatlichen Aufkommens um 5 % nicht mehr möglich ist, den Preiszuschlag in Höhe von 5,—M/dt zu zahlen, auch wenn die Marktproduktion nicht mehr in dem Maße gesteigert werden kann.
 - 1.5. Die bilanzierten Mittel für die Normativzuschläge für den Zuwachs an zukaufsfreier Marktproduktion sind im Jahre 1972 so einzusetzen, daß die Produktion von Milch, Schlachtvieh sowie Zucht- und Nutzvieh vorrangig stimuliert und für die industriemäßigen Anlagen ein zusätzlicher Anreiz zur Produktionssteigerung geschaffen wird.
Die Bindung der Normativzuschläge an die Akkumulationsrate ist für 1972 aufzuheben.
 - 1.7. In den Bedingungen zur Gewährung von zeitweiligen produktgebundenen Preiszuschlägen für LPG, die unter, ungünstigen Produktionsbedingungen wirtschaften, sind Zielstellungen für die Entwicklung der Produktion von Milch im 1. Halbjahr und Schlachtvieh, besonders im 2. und 3. Quartal 1972, aufzunehmen, um so die Anstrengungen auch in diesen LPG auf die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung bei diesen Erzeugnissen stärker zu konzentrieren.
 - 1.8. Nach Beratung und auf Vorschlag der kooperierenden LPG kann der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises beschließen, zeitweilige produkt-3-gebundene Preiszuschläge direkt kooperativen Einrichtungen der Pflanzenproduktion entsprechend den vorgegebenen Limiten zu gewähren.
 - 1.10. Zur weiteren Förderung der Konzentration und Spezialisierung des Anbaues von volkswirtschaftlich wichtigen Sonderkulturen, wie z. B. Arznei- und Gewürzpflanzen, Tabak und Hopfen, werden an die LPG, GPG und VEG und die kooperativen Einrichtungen der Pflanzenproduktion ab 1. Januar 1972 durch die jeweiligen Aufkauforgane Zuschläge für den Produktionszuwachs sowie die Qualitätssteigerung gezahlt.
 2. Die Weiterentwicklung der ökonomisch begründeten Abgabe in den LPG Typ III und des Rückführungsbetrages der LPG Typ I II
 - 2.1. LPG Typ III, die sich an kooperativen Einrichtungen der Pflanzen- und Tierproduktion beteiligen, erhalten ab 1972 das Recht, in gemeinsamer Absprache zu entscheiden, ob und in welcher Höhe die ermittelte Abgabe von diesen Einrichtungen zu erwirtschaften ist. Dabei ist die festgesetzte Mindestsumme der Abgabe einzuhalten und davon auszugehen, daß mit wachsender Effektivität der Beitrag zum zentralisierten Reineinkommen ansteigt.
 - 2.4. Um zielgerichtet die gesellschaftlichen Entwicklungsprobleme der LPG Typ I/II auf dem Wege der Kooperation in der Pflanzenproduktion und durch gemeinsame Investitionen in den zwi- schengenossenschaftlichen Einrichtungen (ZGE) und zwischenbetrieblichen Einrichtungen (ZBE) der Tierproduktion zu lösen, ist der Rückführungsbetrag der Genossenschaftsbauern der LPG Typ III schrittweise weiterzuentwickeln. Dazu können auf Beschluß des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises ab 1972 im Rahmen eines Limits LPG Typ I/II, die mit anderen LPG in kooperativen Einrichtungen der Pflanzenproduktion zusammenarbeiten oder sich an bereits bestehenden bzw. an der Errichtung von neuen kooperativen Einrichtungen zur Produktion von Zucht- und Nutzvieh, Schlachtvieh und Milch beteiligen, einen Teil des Rückführungsbetrages der LPG sowie ihrer Mitglieder — im Höchstfall bis zur Differenz zwischen dem Rückführungsbetrag und der ökonomisch begründeten Abgabe der LPG Typ III mit ähnlichen natürlichen Bedingungen — ihrem genossenschaftlichen Investitionsfonds zusätzlich zur planmäßig steigenden Akkumulation zuführen. Diese Mittel sind auf ein Sperrkonto zu überweisen und ausschließlich für gemeinsame Investitionen zum Aufbau kooperativer Einrichtungen einzusetzen.
Verfügen die ZBE bzw. ZGE über einen eigenen Investitionsfonds, so können diese Mittel mit Zustimmung des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises diesem Fonds zugeführt werden. Der Rückführungsbetrag, der für die einzelnen Mitglieder festgelegt ist, bleibt davon unberührt.
Mit der Inanspruchnahme des Limits verpflichten sich die betreffenden LPG Typ I/II, die volle und vorrangige Abführung des Rückführungsbetrages an den Rat des Kreises zu sichern.
Die Kredit- und Zinsbedingungen für Investitionen zur weiteren Steigerung der Produktion durch Kooperation und schrittweisen Übergang zur industriemäßigen Produktion